

Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur Rudolf Stiefenhofer

VIII. Josefstädterstrasse 32.

7. Jahrgang.

Druck von Rud. Stiefenhofer.

197

(Professurab.) Verkaufsstelle der für
den Tag des Jahres 1897 nach dem
Kauf, der auf seinen Einverständnis
geschieht.

(Missions-Gesellschaft.)

Abrechnung vom 25. Mai 1897.

Witzingerstr. 11. L. Hofer.

HR. Komula referiert über den
Kauf des JHR. Marini betreffend die
Einführung der bis jetzt zwei
Das Kostenaufwands für die
gewisse in den einzelnen
Besuchen alljährlich abgefaßt
Kommissionen und beauftragt die
Himmelfahrt mit den Magistrats
unternommen Daten im
wird mit Ziffern der
beschaffen. (Chy.)

Über den Kauf des JHR. Marini
für die Wornassur einer
der zwei elektrischen
fauch bestimmten
900 fl bewilligt.

HR. Kinnest referiert über die
Einführung einer
für die Gemeinde
Kauf in Döbling
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

HR. Fischer beauftragt, das
für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

Für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

HR. Müller beauftragt die
Einführung einer
für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

(Missions-Gesellschaft.)
über die
für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

(Missions-Gesellschaft.)
über die
für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

(Missions-Gesellschaft.)
über die
für die Gemeinde
überlassen, und
für die Planung
6907 fl zu
gewilligt.

Die Hofverhaltung für den beim
Königlichen Landgericht zu
Hildesheim am 18. März 1897
erlassenen Bescheid über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30%
zur Grundsteuer bestimmt.

Der Herr Bürgermeister des
Ortes Hildesheim hat
die vorstehende Bescheidurkunde
in der Gemeindeverwaltung
öffentlich zur Einsicht
gelegt und die Kosten der
Veröffentlichung zu tragen.

Herr Dr. Meißner berichtet
über den vom 1. März 1897
erlassenen Bescheid über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Der Herr Bürgermeister des
Ortes Hildesheim hat
die vorstehende Bescheidurkunde
in der Gemeindeverwaltung
öffentlich zur Einsicht
gelegt und die Kosten der
Veröffentlichung zu tragen.

Die Hofverhaltung für den beim
Königlichen Landgericht zu
Hildesheim am 18. März 1897
erlassenen Bescheid über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Herr Dr. Meißner berichtet über die
Einsicht der Gemeindeverwaltung
des Bescheides über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Die Hofverhaltung über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Herr Dr. Meißner berichtet über die
Einsicht der Gemeindeverwaltung
des Bescheides über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Die Hofverhaltung über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Herr Dr. Meißner berichtet über die
Einsicht der Gemeindeverwaltung
des Bescheides über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Herr Dr. Meißner berichtet über die
Einsicht der Gemeindeverwaltung
des Bescheides über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Herr Dr. Meißner berichtet über die
Einsicht der Gemeindeverwaltung
des Bescheides über die
Grundsteuer der Gemeinde
mit 30% zur Grundsteuer
bestimmt.

Der Entwurf des Gemeinde Plan
und der dazu gehörigen Lageplan,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist.

Es ist ein in der Gemeinde
verfügbares Grundstück, welches
dem Gemeindevorstand zur
Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist.

Verpflichtung des Gemeindevorstandes,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist.

Die Gemeinde hat die Aufgabe,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist.

Die Gemeinde hat die Aufgabe,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist,
sowie der dazu gehörigen
Lageplan, der dem Gemeindevorstand
zur Verfügung zu stellen ist.